

Vereinsstatuten der „Maria-Anna-Mozart-Gesellschaft Salzburg“

§1

Vereinsname, Vereinssitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Maria-Anna-Mozart-Gesellschaft Salzburg“ zu Ehren von W. A. Mozarts Schwester, die vielleicht auch ein berühmter Musiker und Komponist geworden wäre, wäre sie nicht eine Frau gewesen.
2. Er hat seinen Sitz in 5020 Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf Stadt und Land Salzburg.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2

Vereinszweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, sondern ausschließlich gemeinnützig fungiert, bezweckt die Erforschung, Publikation und Interpretation und die Förderung der Rezeption von Werken von Komponistinnen. Die Stärkung des kulturellen Bewusstseins um Frauen als musikalisch schaffende Künstlerinnen soll das Ergebnis der Vereinsarbeit sein.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinsziels:

1. Tätigkeiten zur Umsetzung des Vereinsziels:
 - a. Veranstaltung von Konzerten und anderen Projekten, die geeignet sind, musikalische Werke von Frauen Publikum und Wissenschaft nahe zu bringen.
 - b. Erforschung und Edition von Werken von Komponistinnen, vor allem solcher, die in Salzburg gelebt und gewirkt haben.
 - c. Vermittlung der Musik von Frauen an die Jugend durch geeignete Aktivitäten
 - d. Förderung der Aufnahme von Tonträgern mit der Musik von Komponistinnen.
2. Aufbringung der finanziellen Mittel:
 - a. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erbschaften
 - b. Förderungen und Subventionen
 - c. Erträge aus Veranstaltungen

§4

Mitglieder des Vereines sind ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die aufgrund einer Beitrittserklärung den Mitgliedsbeitrag leisten und sich an der Vereinsarbeit beteiligen wollen. Fördernde Mitglieder sind solche, welche den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können natürliche Personen und juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der

Rechtspersönlichkeit und/ oder Handlungsunfähigkeit, sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und ist mit Einlangen der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Die für das gesamte Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wird, anfallenden Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe zu leisten bzw. können nicht anteilig zurückgefordert werden.

3. Sobald ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, gilt dies als Austritt, wobei der Austritt innerhalb von 2 Monaten ab Mahnung wirksam wird. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein aus wichtigen Gründen, etwa wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen.

4. Allfällige Streitigkeiten bei einem Ausschlussverfahren werden – wie sonstige Vereinsstreitigkeiten im Schiedsgericht (§16 behandelt).

§ 7

Mitgliedsbeiträge:

Der Vorstand legt fest, ob und in welcher Höhe Mitglieds- und Teilnahmebeiträge eingehoben werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

3. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Statuten auszufolgen.

§9

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind: Die Generalversammlung, der Vorstand, zwei Rechnungsprüfer.

§ 10

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen als auch den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

6. Für Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/frau, bei deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Änderung der Statuten des Vereins.
2. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
3. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.
4. Beschlussfassung über eine Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
5. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines für die relevante Periode, die Gegenstand der Mitgliederversammlung ist.
6. Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereines samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Mitgliederversammlung ist.
7. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
8. Entlastung des Vorstandes.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und setzt sich folgendermaßen zusammen:- Obmann/frau- Stellvertreter/in des Obmanns- Schriftführer/in- Kassier/in- Beiräte
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Funktionsdauer währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin schriftlich, per Email, telefonisch oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/ diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt die Obfrau/ der Obmann, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, so obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Tod, Enthebung und Rücktritt.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
10. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 13

Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Beschluss über eine Geschäftsordnung,- Beschluss über Mitgliederaufnahmen- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung)- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung- Vorbereitung der Generalversammlung,- Verwaltung des Vereinsvermögens insbesondere auch Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühren und jährlicher Mitgliedsbeiträge,- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Die Schriftführerin/ der Schriftführer unterstützt die Obfrau/ den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Schriftführerin/ des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau/ des Obmanns und der Kassiererin/ des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/ der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Die Obfrau/ der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführerin/ dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls bei der Mitgliederversammlung und bei den Vorstandssitzungen.
5. Die Kassiererin/ der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand den Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen Sie müssen aber unabhängig und unbefangen und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
2. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, Abwahl und Rücktritt des Vorstandes sinngemäß.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr.

§ 16

Das Schiedsgericht

Bei Auftreten von Streitfällen aus dem Vereinsverhältnis ist das Schiedsgericht anzurufen. Jeder Streitteil nominiert eine/n Vertreter/in, die sich auf eine/n hinzutretende/n Vorsitzende/n zu einigen haben. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

Durch die Installierung des Schiedsgerichtes ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ausgeschlossen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sie hat den Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdecken der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen entweder einer Organisation zuzuwenden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.